

demselben aus jener Masse etwas zugeschieben werde. Es ist ja nach dem Wortlaut des Regierungsratsbeschlusses vom 16. Oktober 1897 ganz klar, daß die Behörde dem Eigentümer der Mechanischen Ziegelei, wenn er die Nichteinbeziehung seines Grundbesitzes in die Regulierung verlangt haben würde, hätte entsprechen müssen. Wenn aber der Industrielle Nothpletz jeden Zwang, der ihm gegenüber versucht werden wollte, ablehnen konnte, so geht es nicht an, zu seinen Gunsten und lediglich im Interesse des Betriebes seiner Ziegelei gegenüber dem Eigentümer von benachbartem Grund und Boden einen Zwang auszuüben, dem sich ein Grundeigentümer nur im Interesse der Landwirtschaft zu unterwerfen hat. Mit Recht hat sich hiegegen die Rekurrentin auf § 9 der Verfassung des Kantons Baselland berufen. Die hier ausgesprochene Garantie der wohl erworbenen Privatrechte schützt den Eigentümer davor, daß er außerhalb des in § 39 der Verfassung anerkannten Zweckes der Förderung der Landwirtschaft seinen Grund und Boden zum Austausch gegen ein anderes Grundstück hingeben müsse, und es hat das Bundesgericht, dem der Schutz der verfassungsmäßigen Rechte übertragen ist, auf erhobenen Rekurs wegen Verletzung jenes Grundgesetzes einzuschreiten, wenn es, wie hier, klar zu Tage liegt, daß der Zwangsaustausch nicht dem allgemeinen Interesse der Landwirtschaft, sondern dem privaten Interesse eines industriellen Unternehmers dient. Die angefochtene Abänderung des Regulierungsprojekts ist danach, weil für dieselbe die Voraussetzungen des § 39 der Kantonsverfassung zweifellos nicht vorliegen und deshalb eine Verletzung von § 9 der Verfassung in ihr erblickt werden muß, als unzulässig zu erklären.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt. Demgemäß wird der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Basellandschaft vom 30. April 1898, soweit er sich auf die von der Marchkommission Amschwil laut Regulierungsplan von 1898 vorgeschlagene Verletzung der Grundstücke der Rekurrentin am sog. „Chretsrain“ bezieht, samt den damit zusammenhängenden Verfügungen genannter Kommission, aufgehoben.

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

## Staatsverträge der Schweiz mit dem Ausland.

### Traité de la Suisse avec l'étranger.



#### Auslieferung. — Extradition.

##### 1. Vertrag mit Deutschland. — Traité avec l'Allemagne.

##### 45. Urteil vom 29. Juni 1899 in Sachen Lind.

*Art. 1 Ziff. 16 des Auslieferungsvertrages mit Deutschland.*  
Der Auslieferungsrichter hat den subjektiven und objektiven Thatbestand der dem Verfolgten zur Last gelegten Handlung nicht zu prüfen. Die Auslieferungspflicht ist in Ziffer 16 des Art. 1 des Vertrages mit Deutschland, da der Vertrag keinen Vorbehalt macht, eine unbedingte und es ist daher die Auslieferung auch dann zu bewilligen, wenn die Handlung, deretwegen sie verlangt wird, im Kanton, in dem sich der Verfolgte aufhält, nicht mit Strafe bedroht ist.

A. Mit Note vom 10. Juni 1899 hat die kaiserlich deutsche Gesandtschaft in Bern beim schweizerischen Bundesrate die Auslieferung des Jakob Lind aus Weinheim, Kreis Alzey, Großherzogtum Hessen, auf Grund von Art. 1, Nr. 16 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages vom 24. Januar 1874 nach Mainz verlangt. Das Auslieferungsbegehren stützt sich auf einen Haftbefehl des Untersuchungsrichters II bei dem Großherzoglichen Landgericht der Provinz Rheinhessen vom 3. Juni 1899, in welchem der Requirierte des Verbrechen gegen § 159 des

deutschen Strafgesetzbuches beschuldigt wird, und zwar auf Grund des folgenden Thatbestandes: Lind habe ein Liebesverhältnis mit der Maria geb. Fuchs, jetzigen Ehefrau Peter Gahl zu Worms, unterhalten. Nach Abbruch desselben sei der Fuchs aus ihrer Wohnung in Worms in der Nacht vom 13./14. Juni 1898 ein Kleid gestohlen worden, das ihr Lind zum Geschenk gemacht hatte. Der Verdacht des Diebstahls habe sich auf Lind gelenkt, welcher deshalb dem Großherzoglichen Schöffengerichte zu Worms zur Aburteilung überwiesen worden sei. Lind sei nun nach der bisherigen Beweisaufnahme sehr belastet, vor dem Haupttermine, 1. Februar 1899, die ihm bekannte Frau Hamann wiederholt aufgesucht, und sie durch dringendes Bitten bestimmt zu haben, daß sie zu der als Zeuge vor das Schöffengericht zu Worms vorgeladenen Fuchs gegangen sei, und sie aufgefordert habe, vor Schöffengericht auszusagen, sie könnte sich bezüglich des Kleides getäuscht haben, es gebe noch mehr von dem Stoff, und es zu beschwören. Lind habe es dadurch unternommen, die Fuchs zur Begehung eines Meineides zu verleiten (Verbrechen des § 159 des deutsch. Str.-G.-B.). Die Fuchs habe indessen bei ihrer zeugeneidlichen Vernehmlassung vor dem Schöffengericht die Wahrheit ausgesagt.

B. Jakob Lind, welcher am 27. Mai 1899 in Basel verhaftet worden war, protestiert gegen die Auslieferung, erstens weil er das ihm zur Last gelegte Verbrechen nicht begangen habe, und zweitens auf Grund des Schlusssatzes des Art. 1 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages, weil die erfolglose Anstiftung zum Meineid nach der Gesetzgebung des Kantons Baselstadt nicht mit Strafe bedroht sei, und er demnach wegen der ihm zur Last gelegten Handlung in Basel nicht strafrechtlich verfolgt werden könnte.

C. Das Polizeidepartement des Kantons Baselstadt spricht sich in einem an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement am 14. Juni 1899 erstatteten Bericht über die Frage, ob Lind sich nach dem Strafgesetz des Kantons Baselstadt einer strafbaren Handlung schuldig gemacht habe, dahin aus, daß die erfolglose Anstiftung zum Meineid nach baselstädtischem Strafgesetz nicht mit Strafe bedroht sei, Jakob Lind also nach dortigem Recht wegen seiner Handlung nicht strafrechtlich verfolgt werden könnte.

D. Mit Zuschrift vom 21. Juni 1899 übermittelt das eidg. Justiz- und Polizeidepartement dem Bundesgerichte die Akten zur Entscheidung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Auf die vom Requirierten in erster Linie erhobene Einwendung, daß er die ihm zur Last gelegte Handlung gar nicht begangen habe, kann nicht eingetreten werden; denn die Prüfung dieser Frage steht lediglich dem in der Sache selbst urteilenden Strafgerichte zu. Das Bundesgericht hat nur zu untersuchen, ob die Voraussetzungen der Auslieferungspflicht nach den Bestimmungen des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages gegeben seien; dagegen hat es nicht zu prüfen, ob die sämtlichen Merkmale des subjektiven und objektiven Thatbestandes des dem Requirierten zur Last gelegten Verbrechens wirklich gegeben, und ob derselbe schuldig oder hinlänglich verdächtig sei oder nicht.

2. Nun haben sich nach Art. 1 Ziff. 16 des am 24. Januar 1874 zwischen der Schweiz und Deutschland abgeschlossenen Auslieferungsvertrages die beiden Staaten verpflichtet, einander diejenigen Personen auszuliefern, welche „wegen Verleitung eines Zeugen zu falschem Zeugnis“ als Urheber, Thäter, oder Teilnehmer in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen sind. Ein Vorbehalt, daß die Auslieferung wegen dieses Deliktes nur dann stattfinden solle, wenn dasselbe nach den Gesetzgebungen beider vertragschließenden Staaten mit Strafe bedroht sei (wie z. B. bei Ziff. 9, 12 und 13 dieses Artikels), ist in Ziff. 16 nicht beigelegt, und es muß daher, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat (vgl. bundesgerichtliche Entsch., Amtl. Samml., Bd. XVIII, S. 188 Erw. 1), davon ausgegangen werden, daß die Auslieferungspflicht eine unbedingte und nicht davon abhängig sei, daß die That auch im ersuchten Staate mit Strafe bedroht ist. Die Auslieferung muß demnach gewährt werden, sofern im Sinne der Ziff. 16 von Art. 1 des schweiz.-deutschen Auslieferungsvertrages unter Verleitung eines Zeugen zum falschen Zeugnis derjenige Thatbestand zu verstehen ist, den § 159 des deutschen Str.-G.-B. im Auge hat, und wonach schon das bloße Unternehmen, einen Andern zum Meineid zu verleiten, also der Versuch der Anstiftung, als selbständiges

vollendetes Verbrechen erscheint. Dies muß aber bejaht werden; denn wer erfolgreich einen Andern zum falschen Zeugnis verleitet, ist intellektueller Urheber dieses letztern Deliktes, und untersteht deshalb schon nach Ziff. 15 von Art. 1 (welche das falsche Zeugnis als Auslieferungsdelikt bezeichnet) der Auslieferung. Wenn also Ziff. 16 nur die erfolgreiche Verleitung zum falschen Zeugnis in sich begreifen würde, so würde diese Ziffer nicht mehr besagen, als was bereits in Ziff. 15 enthalten wäre. Ziffer 16 kann demnach, wenn sie überhaupt einen Sinn haben soll, nur so interpretiert werden, daß sie die Verleitung zum falschen Zeugnis als selbständiges Thatbestandsmerkmal behandelt, und daher die Auslieferungspflicht nicht davon abhängig macht, ob die Verleitung gelungen sei oder nicht.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Auslieferung des Jakob Lind aus Weinheim an das Landgericht Mainz wird bewilligt.

## 2. Vertrag mit Italien. — Traité avec l'Italie.

### 46. Arrêt du 29 juin 1899, dans la cause de Bauffremont.

Art. 2 chiffre 8 et 4 du traité sus-indiqué; prescription de l'action pénale. — Faux en écriture publique.

A. — Le Juge d'Instruction près le Tribunal civil et pénal de Venise a délivré, le 3 mars 1899, un mandat d'arrêt contre Laura fille d'Eugène Leroux et d'Amélie de Bossy, veuve de Bauffremont, Française, âgée de 66 ans, née à Paris et demeurant à La Tour-de-Peilz (Vaud), comme prévenue de s'être rendue complice d'un faux en écriture publique, commis à Venise en juin 1895 par le prêtre Cogo et consistant dans l'inscription au registre de l'état civil de la paroisse de S. Giovanni Battista in Bragora de l'année 1864 d'un acte de

naissance complètement faux au nom de Gisèle-Hilda-Eveline-Maximilienne Giedroye, délit prévu par les art. 275 et 63 du Code pénal italien.

Par arrêt du 11 mars 1899, la section d'accusation de la Cour d'appel de Venise a décidé de provoquer l'extradition de la prévenue.

Par note du 5 avril 1899, la Légation d'Italie à Berne a demandé au Conseil fédéral l'extradition de Laura Leroux veuve de Bauffremont en s'appuyant sur l'art. 2, chiffre 8 du traité d'extradition italo-suisse du 22 juillet 1868.

Cette demande ayant été communiquée par l'autorité vaudoise à la prévenue, celle-ci a immédiatement protesté contre son extradition et a ensuite développé ses moyens dans un mémoire, adressé au Département de Justice et Police du canton de Vaud, dont le contenu se résume comme suit:

La prévenue conteste avoir commis le délit qui lui est imputé. Si même elle s'en était rendue coupable, elle soutient que la prescription en est acquise d'après les lois du canton de Vaud. Les registres dans lesquels le faux aurait été fabriqué n'auraient pas, selon elle, la valeur d'actes authentiques et de registres d'état civil. Si l'un d'eux a été falsifié, cela ne peut constituer qu'un faux en écriture privée puni, aux termes de l'art. 179 C. pénal vaudois, d'une réclusion de trois ans au maximum et prescriptible par un délai de trois ans en vertu de l'art. 75 du même code. Or cette prescription serait actuellement acquise. Pour démontrer qu'il s'agirait d'un faux en écriture authentique, il faudrait établir que d'après la législation en vigueur à Venise à l'époque du délit les registres tenus par les prêtres avaient la valeur de registres d'état civil. Enfin le gouvernement italien n'a pas fourni à l'appui de sa demande, ainsi que le veut l'art. 9 du traité d'extradition, l'indication ni la copie des textes de loi applicables au fait incriminé.

B. — Ensuite de la communication du dit mémoire que lui a faite le Département fédéral de Justice et Police, la Légation d'Italie à Berne a renouvelé sa demande d'extradition par note du 10 juin 1899 accompagnée d'un nouveau mandat